
S 34 AS 3166/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitnehmer, Asylbewerberleistungen, Ausschluss von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Beschäftigungsverbot, EU-Ausländer, Freizügigkeitsberechtigung, Haushaltsgemeinschaft, Kindergeld als Einkommen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, Leistungsausschluss, Mutterschutz
Leitsätze	<p>1. Wird Kindergeld für mehrere Monate nachgezahlt, ändert dies jedenfalls nach der bis zum 31.07.2016 geltenden Rechtslage nichts an der Einstufung als laufende Einnahme i.S.d. § 11 Abs 2 SGB II. Die Kindergeldnachzahlung ist im Zuflussmonat als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>2. Die Versicherungspauschale von 30,00 Euro ist bei einer Nachzahlung von Kindergeld für mehrere Monate nicht mehrfach in Abzug zu bringen (Anschluss an Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 8. September 2020 - L 7 AS 354/19).</p> <p>3. Der Ablauf der sechsmonatigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU ist in richtlinien- und verfassungskonformer Auslegung für die Dauer des unionsrechtlich bestimmten Mutterschaftsurlaubs gemäß Art. 8 Abs. 1 Richtlinie 92/85/EWG, also während der Schutzfristen bzw. Beschäftigungsverbote sowohl vor als auch nach der Geburt gehemmt. Damit wirkt die Arbeitnehmereigenschaft auch in der Zeit des Mutterschutzes fort und die EU-Bürgerin ist nicht von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II ausgeschlossen.</p>

4. Eine unverheiratete EU-Bürgerin und ihr Kind besitzen jedenfalls in dessen erstem Lebensjahr ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen nach dem Aufenthaltsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland, wenn der drittsstaatenangehörige Vater des Kindes, der Asylsuchender bzw. gemäß [§ 60a AufenthG](#) geduldeter Ausländer ist und in einer Asylberwerberunterkunft im Bundesgebiet lebt, das Sorgerecht für das Kind besitzt, diese Sorge tatsächlich ausübt und besondere Umstände vorliegen, die der Familie das Verlassen des Bundesgebietes unzumutbar machen, so dass die Familiengemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland gelebt werden kann. In einem solchen Fall sind die EU-Bürgerin und ihr Kind sind nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

5. Der Leistungsausschluss für das Kind folgt auch nicht aus [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II](#), wenn es (auch) die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt. Denn das Asylbewerberleistungsgesetz findet auf EU-Bürger keine Anwendung. Jedenfalls ist [§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG](#) dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass die Vorschrift nur auf minderjährige Kinder der in [§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 AsylbLG](#) genannten Personen Anwendung findet, die im selben Haushalt leben.

Normenkette

§ 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG/EU, [§ 11 Abs. 2 SGB II](#), § 2 Abs. 3 FreizügG/EU, [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#), Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19.10.1992

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 34 AS 3166/15
06.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 4 AS 939/20
06.12.2022

3. Instanz

Datum

-
